



Kanton Zürich
Volkswirtschaftsdirektion



Verfügung

Amt für Verkehr

EINGANG

Nr.

6007

3. April 2019

vom

02. April 2019

Kontakt: Martina Ott, Abteilungsleiterin Bauen an Staatsstrassen, Neumühlequai 10, 8090 Zürich
Telefon +41 (0) 43 259 56 33, www.afv.zh.ch

Ersatzlose Aufhebung von Verkehrsbau- und Niveaulinien Frieden-/ Rütli- und Trottenstrasse, Oberohringen

Genehmigung

Gemeinde **Seuzach**

- Lage - Friedenstrasse, Abschnitt Trottenstrasse bis Schaffhauserstrasse
- Rütlistrasse, Abschnitt Trottenstrasse bis Friedenstrasse
- Trottenstrasse, Abschnitt Schaffhauserstrasse bis Rütlistrasse

- Massgebende - Beschluss Nr. 167 der Gemeindeversammlung Seuzach vom 03. Dezember 2018
Unterlagen - 1 Verkehrsbaulinienplan 1:500
- Erläuternder Bericht

Zuständigkeit Über die vorbehaltslose Genehmigung von kommunalen Verkehrsbau- und Niveaulinien entscheidet das Amt für Verkehr im Namen der Volkswirtschaftsdirektion (§ 38 Abs. 4 OG RR [LS 172.1] i.V.m. § 20 und Anhang 2 OV VD [LS 172.110.4]).

Sachverhalt

- Festsetzungsbeschluss Die Gemeindeversammlung Seuzach hat mit Beschluss Nr. 167 vom 03. Dezember 2018 die Verkehrsbau- und Niveaulinien RRB Nr. 5347/1977 vollständig und die Verkehrsbaulinien RRB Nr. 1697/1991 teilweise ersatzlos aufgehoben. Ferner wurden die Verkehrsbau- und Niveaulinien RRB Nr. 2172/1960 an der Frieden- und der Trottenstrasse ebenfalls vollständig ersatzlos aufgehoben. Die Verkehrsbaulinien RRB Nr. 2172/1960 an der geplanten Lärchenstrasse hingegen bleiben unverändert bestehen. Mit Schreiben vom 29. Januar 2019 ersucht die Gemeinde Seuzach um Genehmigung der Vorlage.
- Anlass und Zielsetzung der Planung In den Kernzonen ist das Bauen auf oder das Näherbauen an die Strassengrenze gestattet, sofern dadurch das Ortsbild verbessert und die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt werden. Die Verkehrsbaulinien an kommunalen Strassen im Bereich der Kernzonen von Seuzach sollen daher grundsätzlich ersatzlos aufgehoben werden. Weitere Angaben sind im erläuternden Bericht vom 06. Dezember 2018 aufgeführt.



Erwägungen

A. Formelle Prüfung

Die massgebenden Unterlagen sind vollständig.

Gemäss Art. 14 der Gemeindeordnung Seuzach vom 10. August 2017 ist für die Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien die Gemeindeversammlung zuständig. Die Publikation erfolgte am 07. Dezember 2018. Die Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrats Winterthur vom 08. Januar 2019 liegt bei.

B. Materielle Prüfung

Zusammenfassung der Vorlage Diverse Verkehrsbau- und Niveaulinien sollen in der Kernzone Oberohringen vollständig bzw. teilweise ersatzlos aufgehoben werden. Die Verkehrsbaulinien an der geplanten Lärchenstrasse bleiben unverändert bestehen.

Ergebnis der Prüfung Mit der Revision kann der Widerspruch mit den Kernzonenbestimmungen der Bau- und Zonenordnung in der Gemeinde Seuzach behoben werden.

C. Hinweise zur Umsetzung

Keine Hinweise.

D. Ergebnis

Die Vorlage erweist sich als rechtmässig, zweckmässig sowie angemessen. Sie kann somit genehmigt werden (§ 5 Abs. 1 PBG).

Gemäss § 5 Abs. 3 PBG in Verbindung mit § 108 Abs. 3 PBG ist der Genehmigungsentcheid vom Gemeinderat zusammen mit dem geprüften Akt zu veröffentlichen und aufzulegen sowie den betroffenen Grundeigentümern schriftlich (eingeschrieben) mitzuteilen.



Im Namen der Volkswirtschaftsdirektion verfügt:

- I. Die am 03. Dezember 2018 von der Gemeindeversammlung Seuzach beschlossene vollständige bzw. teilweise ersatzlose Aufhebung von Verkehrsbau- und Niveaulinien an den eingangs erwähnten kommunalen Strassen werden gemäss den eingereichten Akten genehmigt.
- II. Der Gemeinderat Seuzach wird eingeladen:
 - Dispositiv I zusammen mit dem Festsetzungsbeschluss samt Rechtsmittelbelehrung gemäss § 5 Abs. 3 PBG in Verbindung mit § 108 Abs. 3 PBG zu veröffentlichen und aufzulegen sowie diese Verfügung den betroffenen Grundeigentümern schriftlich (eingeschrieben) mitzuteilen.
 - Nach Rechtskraft des genehmigten Beschlusses die Inkraftsetzung zu veröffentlichen, den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitzuteilen sowie dem Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen, 8090 Zürich, ein Bauliniendossier inkl. Beschluss der Gemeindeversammlung, Beleg der Publikation sowie der Genehmigung mit Rechtskraftbescheinigung zuzustellen.
 - Nach Rechtskraft der Vorlage die Nachführung der Verkehrsbaulinien in der amtlichen Vermessung zu veranlassen.
- III. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Seuzach inkl.
 - 2 Baulinienpläne mit Genehmigungsvermerk
 - 2 Erläuternde Berichte mit Genehmigungsvermerk
 - Gemeinderatsbeschluss Nr. 167 vom 03. Dezember 2018
 - Publikation vom 07. Dezember 2018 inkl. Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrats Winterthur vom 08. Januar 2019
 - Verfügungskopie an Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen

Amt für Verkehr

Markus Traber, Amtschef

Kanton Zürich

Gemeinde Seuzach

Verkehrsbaulinien

Frieden-, Rüti- und Trottenstrasse


Situation 1:500

Ausschreibung im Amtsblatt des Kantons Zürich Nr. vom

Von der Gemeindeversammlung festgesetzt

Beschluss Nr. 167 vom - 3. DEZ. 2018

Die Gemeindepräsidentin:



Katharina Weibel

Der Gemeindegemeinder: (sic)




Beat Meier

Von der Volkswirtschaftsdirektion genehmigt

Verfügung Nr. 6007 vom 02. April 2019

Für die Volkswirtschaftsdirektion:



Philip Boller

Verfasser Suter von Känel Wild AG, Förrlibuckstrasse 30, 8005 Zürich

Plan Nr.

2

Bearbeiter:

Ingesa AG

Freigabe:

Datum Druck

21.9.2018

Grundlagendaten

Grunddatensatz der
amtlichen Vermessung,
Nachgeführt bis 01.09.2018,
© Amtliche Vermessung

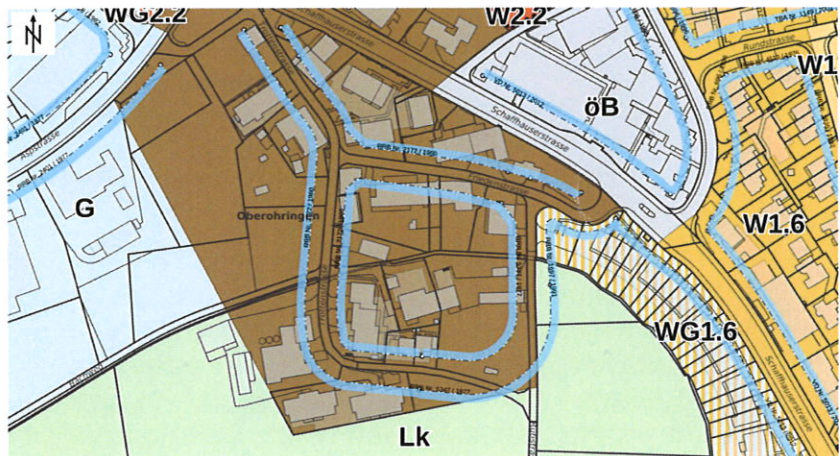


Aufhebung Verkehrsbaulinien Frieden-, Rüti- und Trottenstrasse

Genehmigung

Erläuternder Bericht

Verfahren nach §§ 108, 109 PBG



Kernzone Oberohringen, Ausschnitt ÖREB-Kataster

Von der Volkswirtschaftsdirektion am
02. April 2019 mit Verfügung
Nr. 6007 genehmigt.
Für die Volkswirtschaftsdirektion:

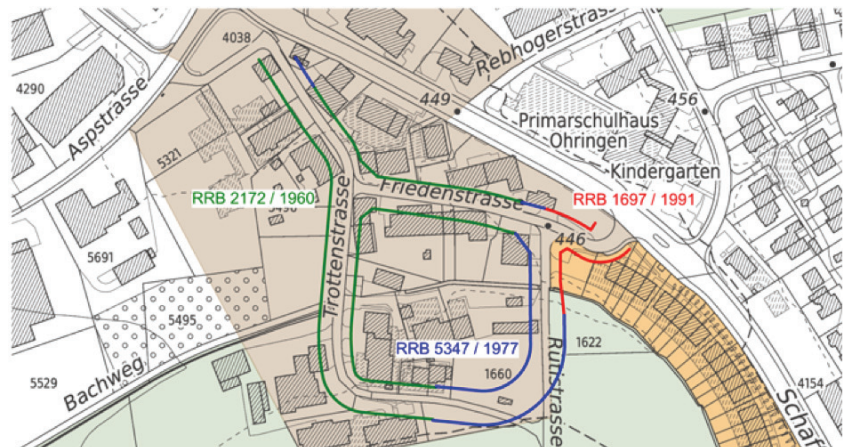
Inhalt	1. Einleitung	3
	2. Teilrevision der Baulinien	6
	3. Verfahren	7
	4. Auswirkungen	7
	Anhang	8

1. Einleitung

Anlass

Auf dem Grundstück Kat. Nr. 1660 in Oberohringen ist ein Neubau geplant. Die Bebaubarkeit dieses Grundstücks wird durch Baulinien unnötig eingeschränkt.

-  Kernzone
-  Zone WG1.6
-  Landwirtschaftszone

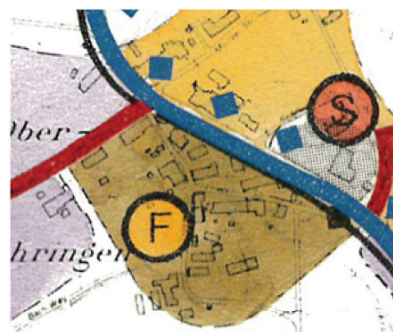


Zweck Verkehrsbaulinien

Verkehrsbaulinien dienen der Sicherung des Raumes für bestehende und geplante Strassen. Sie umfassen die Fahrbahn, Rad- und Gehwege sowie den erforderlichen Abstand von Gebäuden und Anlagen an der Strasse. Zudem geben sie das Recht, im Baulinienbereich Werkleitungen zu führen.

Verkehrsrichtplan

Der Verkehrsplan zeigt die Strassenanlagen für die Groberschliessung sowie wichtige Fuss- und Radverbindungen auf. Der Raum für bestehende und geplante Anlagen kann mittels Baulinien gesichert werden. Im Planungsgebiet sind gemäss Verkehrsrichtplan aus dem Jahr 1984 keine entsprechenden Anlagen festgelegt, deren Raum gesichert werden muss.



UEBERGEORNETE FESTLEGUNGEN		KOMMUNALE FESTLEGUNGEN		
BESTEHEND	GEPLANT	BESTEHEND	GEPLANT	
				HOCHLEISTUNGSSTRASSE
				HAUPTVERKEHRSSTRASSE
				BEI ERSATZ ZUR UMKLASSIERUNG IN EINE SAMMELSTRASSE VORGEGEHEN
				SAMMELSTRASSE
				WERKHOF, WERKGEBAUDE
				RADWEG
				FUSSWEG
				BAHNLINIE MIT HALTESTELLE
				EISENBHANTUNNEL
				BUSLINIE MIT HALTESTELLE

Abstandsvorschriften BZO

In Art. 4 Abs. 1 BZO ist unter den ergänzenden Bestimmungen zu den Kernzonen unter anderem geregelt, dass Umbauten und Ersatzbauten an bisheriger Lage und unter Beibehaltung der bisherigen Gebäudeabmessungen zugelassen sind.

Darüber hinaus ermöglicht Art. 4 Abs. 9 BZO, dass in der Kernzone im Interesse des Ortsbildes unter Wahrung der Verkehrssicherheit das Bauen bis an die Strassengrenze erlaubt werden kann.

Diese Bestimmungen stehen teilweise in Konflikt mit den bestehenden Baulinien. Gemäss kantonalem Regierungsratsbeschluss vom 13.1.2010 sind dabei die orts- und städtebaulichen Interessen schwerer zu gewichten:

Auszug RRB vom 13.1.2010

„In Kernzonen und Quartiererhaltungszonen sind die Gemeinden gemäss den §§ 50 und 50a PBG zu detaillierten Regelungen zur Erhaltung schutzwürdiger Bausubstanz und des Ortsbilds befugt. [...] Diese kommunalen Vorschriften beeinflussen den Abstand von Bauten und Anlagen zu Staatsstrassen. Die verkehrlichen Interessen treten in diesem Umfang hinter die orts- und städtebaulichen Interessen zurück.“

Da die Gemeinde Seuzach über entsprechende Regelungen in den Kernzonenbestimmungen verfügt, können die überholten Verkehrsbaulinien ersatzlos aufgehoben werden.

Der nachstehenden Abbildung ist zu entnehmen, dass in den übrigen Kernzonen auf dem Gemeindegebiet beinahe keine Baulinien festgesetzt sind.



Verfahrensablauf bei kommunalen Baulinien

Für Bau- und Niveaulinien von Gemeindestrassen ist das Verfahren nach § 108 ff. PBG anzuwenden. Genehmigungsbehörde ist die Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Verkehr (AfV). Das Verfahren gestaltet sich wie folgt:

- Festsetzung mit Gemeindeversammlungsbeschluss (gemäss § 108 Abs. 1 PBG)
- Kantonale Genehmigung (gemäss § 109 PBG)
- Öffentliche Publikation in den amtlichen Publikationsorganen und Auflage inkl. Beschluss und Genehmigung während 30 Tagen (gemäss § 108 Abs. 3 PBG), Information der betroffenen Grundeigentümer per Einschreiben

Gesetzliche Grundlage
Verfahren gemäss § 108 PBG

¹ Für die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien für kommunale Anlagen ist die Gemeinde zuständig, in den anderen Fällen die zuständige Direktion.

² Die zuständige Direktion hat begründeten Festsetzungsbegehren zu entsprechen; vor der Festsetzung hört sie den Gemeinderat an.

³ Bau- und Niveaulinienpläne sind öffentlich bekannt zu machen und mit den nötigen Erläuterungen öffentlich aufzulegen; die Auflage ist den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitzuteilen.

Genehmigung gemäss § 109 PBG

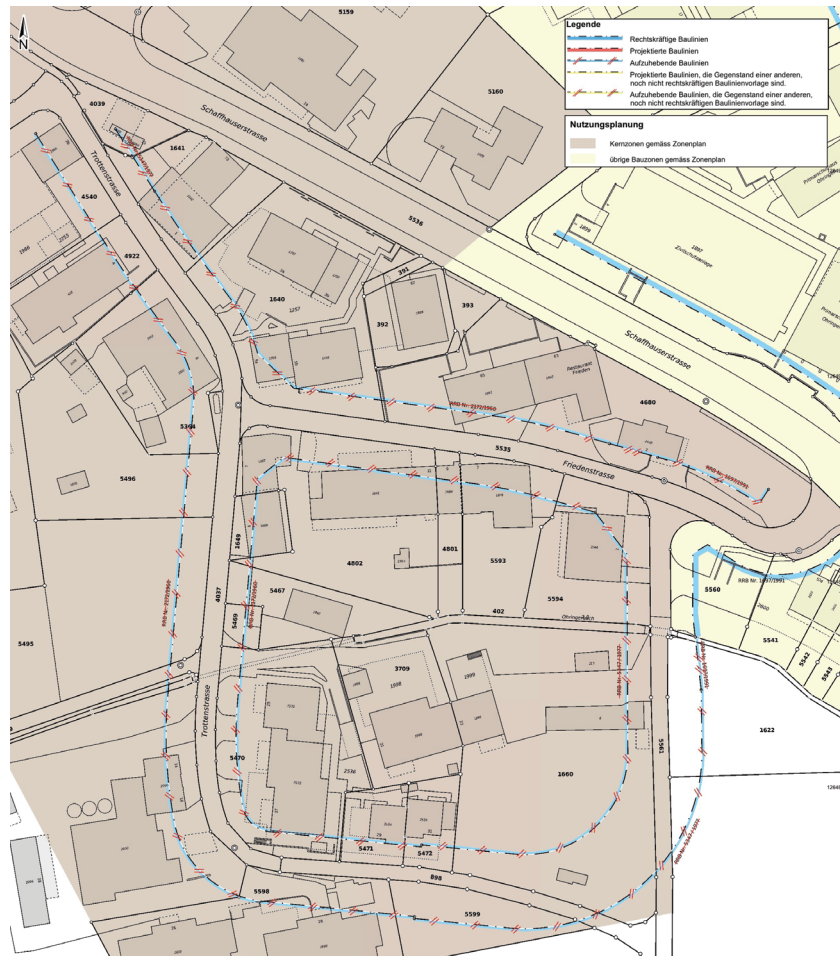
Bau- und Niveaulinienpläne der Gemeinden bedürfen der Genehmigung.

2. Teilrevision der Baulinien

Antrag

Die Bau- und Niveaulinien RRB 2172/1960 und RRB 5347/1977 werden vollständig ersatzlos aufgehoben.

Die Baulinie RRB 1697/1991 wird teilweise ersatzlos aufgehoben (Abschnitte in der Kern- und in der Landwirtschaftszone).



Begründung

Die Mehrheit der bestehenden Bauten unterschreitet bereits heute den Abstand der Verkehrsbaulinie, was gemäss den Kernzonenbestimmungen in der Bauordnung auch zulässig ist. Da zudem kein Bedarf besteht, weder die Trotten- noch die Frieden- und Rütistrasse auszubauen, gibt es keine Gründe, an den Baulinien festzuhalten.

3. Verfahren

Verfahrensablauf

- Die ausgearbeitete Vorlage wird dem Amt für Verkehr (AFV) zur Überprüfung und Stellungnahme zugestellt.
- Bereinigung
- Festsetzung durch Gemeindeversammlung gemäss Art. 14 Gemeindeordnung Seuzach (vgl. Anhang)
- Anschliessend Publikation mit Eröffnung der Fristen für Rechtsmittel vor dem Bezirksrat
- Die Vorlage wird mindestens 2-fach inklusive Gemeindeversammlungsbeschluss, Plänen und Bericht dem Amt für Verkehr zur Genehmigung zugestellt. Zwingend beizulegen sind auch der Publikationstext inkl. Rechtskraftbescheinigung des Bezirksamts sowie ein Nachweis über die Zuständigkeit betreffend Beschlussfassung von Baulinienvorlagen.
- Die Volkswirtschaftsdirektion erstellt die Genehmigung.
- Die vollständigen Unterlagen (Pläne, Bericht, Gemeindeversammlungsbeschluss etc.) werden mit der Original-Genehmigung der Volkswirtschaftsdirektion dem Gemeinderat zur offiziellen Auflage überwiesen.
- 30-tägige Planaufgabe, Anschreiben Grundeigentümer (eingeschrieben), Amtsblatt etc. Die Auflage besteht aus Plänen, Berichten, Beschluss und der Genehmigung.
- Die Gemeinde fordert die Rechtskraftbescheinigung beim Baurekursgericht (BRG) an.
- Die Gemeinde stellt dem Amt für Verkehr ein vollständiges Dossier (inkl. Beschluss, Beleg der Publikation, Genehmigung und Rechtskraft) zu.
- Die Gemeinde veranlasst nach der Rechtskraft die Nachführung der Baulinien in der amtlichen Vermessung.

4. Auswirkungen

Erschliessung

Die vorgesehenen Anpassungen bewirken keinen Verlust von Erschliessungsmöglichkeiten.

Keine negativen Folgen

Die vorgesehene Aufhebung der Verkehrsbaulinien ist aus raumplanerischer Sicht von untergeordneter Bedeutung. Die beantragten Änderungen haben für die Umwelt, die Nachbargemeinden, Werke oder den Verkehr keine negativen Folgen.

Anhang

Auszug Gemeindeordnung vom
10. August 2017 betreffend
Zuständigkeit Festsetzung Baulinien

Art. 14 Planungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:

1. des kommunalen Richtplans,
2. der Bau- und Zonenordnung,
3. des Erschliessungsplans,
4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen.



Rubrik: Raumplanung

Unterrubrik: Nutzungsplanung/Sondernutzungsplanung

Publikationsdatum: KABZH - 14.06.2019

Meldungsnummer: RP-ZH02-0000000301

Kanton: ZH

Publizierende Stelle:

Gemeinde Seuzach, Stationsstrasse 1, 8472 Seuzach

Ersatzlose Aufhebung von Verkehrsbau- und Niveaulinien an der Frieden-, Rüti- und Trottenstrasse in Oberohringen (Seuzach), Bekanntmachung des Inkrafttretens

Betrifft: 8472 Seuzach

Die am 18. Oktober 2018 vom Gemeinderat beantragte und am 3. Dezember 2018 von der Gemeindeversammlung beschlossene vollständige bzw. teilweise ersatzlose Aufhebung von Verkehrsbau- und Niveaulinien an der Frieden-, Rüti- und Trottenstrasse in Oberohringen (Seuzach) wurde von der Volkswirtschaftsdirektion mit Verfügung vom 2. April 2019 genehmigt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Baurekursgerichtes vom 24. Mai 2019 ist kein Rechtsmittel ergriffen worden. Die Revision der Verkehrsbau- und Niveaulinien tritt am Tag nach der Publikation in Kraft.

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons**

Sitzung vom 19. Mai 1960

KANTON ZÜRICH NIEFBÜRO
PLAN-ARCHIV
B.N.P. (B/2)
Seuzach Nr. 22

2172. Bau- und Niveaulinien (Genehmigung). Mit Ein-
gabe vom 20. Januar 1960 ersuchte der Gemeinderat Seuzach
um Genehmigung seines Beschlusses vom 4. Juni 1959 be-
treffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Trot-
ten- und Friedenstrasse in Ober-Ohringen sowie seines Be-
schlusses vom 22. Oktober 1959 betreffend Festsetzung von
Bau- und Niveaulinien an der Lärchenstrasse und Abänderung
der Baulinien an der Eibenstrasse in Seuzach. Die beiden Be-
schlüsse wurden am 11. Dezember 1959 im kantonalen Amts-
blatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern
persönlich angezeigt. Rekurse gegen diese Beschlüsse sind ge-
mäss Zeugnis des Bezirksrates Winterthur vom 9. Januar 1960
keine erhoben worden.

An der Trotten- und Friedenstrasse werden Baulinien-
abstände von 17 m und an der Lärchen- und Eibenstrasse
solche von 15 m vorgesehen. Diese Masse gehen angesichts der
sekundären Bedeutung dieser Verkehrswege als Quartier-
strasse gerade noch an. An der Eibenstrasse bestehen bereits
genehmigte Baulinien im Abstand von 15 m (Regierungsrats-
beschluss Nr. 3760 vom 23. Oktober 1958). Diese werden nun
bei der Einmündung der Eiben- in die Reutlingerstrasse in
östlicher Richtung verlegt.

Die Niveaulinien weisen an der Trottenstrasse 8 %, an
der Friedenstrasse 7 % und an der Lärchenstrasse 2.88 %
Maximalsteigung auf.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Beschlüsse des Gemeinderates Seuzach vom 4. Juni
und 22. Oktober 1959 betreffend Festsetzung von Bau- und
Niveaulinien an der Trotten-, Frieden- und Lärchenstrasse
und Abänderung der Baulinien an der Eibenstrasse (bei deren
Einmündung in die Reutlingerstrasse) werden gemäss den
eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Seuzach wird eingeladen, die vor-
stehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Seuzach, unter Rück-
sendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk,
den Bezirksrat Winterthur sowie an die Direktion der öffent-
lichen Bauten.

Zürich, den 19. Mai 1960.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

B. Isler